

22. September 2016

Social Media in Tageszeitungs- redaktionen

Hinweise der DJV-Fachausschüsse Tageszeitungen und Betriebsratsarbeit

Vorbemerkungen

1) Der Austausch durch Nutzung Sozialer Medien/Social Media am Arbeitsplatz, über den Arbeitsplatz selbst und insbesondere über die Inhalte der Arbeit hat in den vergangenen Jahren rasant zugenommen. Viele Verlage fördern diese Aktivitäten ihrer Mitarbeiter sogar und versuchen, mit diesen neuen Kommunikationsformen ihr eigenes Image aufzubessern, indem sie hoffen, dass kompetente Mitarbeiter positive Nachrichten jeglicher Form verbreiten.

2) Allerdings sehen die Unternehmen auch die Gefahr, dass die Mitarbeiter allzu forsch auftreten – und haben daher vielfach Leitlinien/Guidelines zum Umgang mit Sozialen Medien/Social Media herausgegeben, möglicherweise auch in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Betriebsrat. Spezifische Betriebsvereinbarungen zu Sozialen Medien/Social Media finden sich noch nicht. Und auffällig ist ferner, dass in der Kommunikationsbranche kaum solche „Leitlinien“ zu finden sind – eine Tatsache, die dem hohen Altersdurchschnitt in vielen Redaktionen geschuldet ist?

Positionen

1) Der Umgang mit Sozialen Medien/Social Media (Facebook, Twitter, Xing, Blogs, YouTube) muss in jedem Medienhaus insbesondere auch für die Tageszeitungsredaktion durch einen Leitfaden bzw. Leitlinien beschrieben sein. Der Betriebsrat ist in jedem Fall daran zu beteiligen. Es wird dazu auf den Leitfaden von Robert Ruhland verwiesen (CuA 4/2012, 12).

2) In einer parallel zu vereinbarenden Betriebsvereinbarung (gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BetrVG) regelt der Betriebsrat die Auswirkungen des Leitfadens auf die Beschäftigten, den Umfang der Schulungen und die Aufklärung über strafrechtliche Folgen sowie den Umfang der verlangten berufsbegleitenden Aktivitäten in Sozialen Medien/Social Media – und legt dem Arbeitgeber eine Nebenpflicht nach § 241 Abs. 2 BGB auf, wonach dem durch seine Arbeit in Schwierigkeiten (z. B. durch Beschimpfung oder Beleidigung in Sozialen Medien/Social Media) geratenen Arbeitnehmer ein Anwalt seiner Wahl zur Verfügung zu stellen ist.

3) Der DJV vertritt dabei folgende Grundpositionen:

- a) Für die Aktivitäten in Sozialen Medien/Social Media erhalten die Redakteurinnen und Redakteure der Tageszeitungen eine ausreichende Schulung, die auch umfangreich über die rechtlichen Risiken und Konsequenzen aufklärt. Betriebsräten wird dringend empfohlen, an hausinternen Leitlinien/Guidelines mitzuarbeiten und zeitgleich eine umfängliche Betriebsvereinbarung abzuschließen.
- b) Die Aktivitäten in Sozialen Medien/Social Media gehören zur Arbeitszeit und dürfen nur während der üblichen und vereinbarten sowie im Dienstplan hinterlegten Wochen-Arbeitszeit verlangt werden.
- c) Findet diese angeordnete Arbeit zu Zeiten statt, in denen die Redakteurin/der Redakteur nicht in der Redaktion ist, so sind der Redakteurin/dem Redakteur entsprechende Endgeräte durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.
- d) Werden mit Wissen des Arbeitgebers private Geräte eingesetzt, ist die Haftung für die Redakteurin/den Redakteur auszuschließen.
- e) Der Arbeitgeber darf nur verlangen, auf dem Firmen-Account (firmenbezogener Account, z. B. „XY, Redakteur GA“ und privat, z. B. XY) aktiv zu werden.
- f) Mit Blick auf die Schnellebigkeit im Bereich Soziale Medien/Social Media sind getroffene Vereinbarungen in den Unternehmen nach spätestens zwei Jahren zu überprüfen.
- g) Auf eigene Aktivitäten des Redakteurs /der Redakteurin auf privaten Accounts darf der Arbeitgeber keinen Einfluss nehmen.

Redaktion: Gerda Theile

☎ 0228/2 01 72 11; E-Mail: the@djv.de

28. November 2016, Frankfurt/M.
Betriebsräteseminar ARBEITSZEIT

**Noch
Plätze
frei**

Seminarzeiten:

9.00 – 17.00 Uhr (Anreise am Vorabend)

Der Deutsche Journalisten-Verband setzt sich für eine flächendeckende Erfassung der Arbeitszeit von Journalistinnen und Journalisten, insbesondere in den Redaktionen der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage ein. Welche Modelle, welche Möglichkeiten gibt es? Diese und weitere Fragen zur Arbeitszeit deckt das Seminar ab.

Referentin:

Gerda Theile, DJV Bonn

Tagungsort:

Frankfurt, Hotel Cult

Offenbacher Landstraße 56 | 60599 Frankfurt/M.

Tel.: 0 69 / 96 24 46-0 | Internet: www.hotelcult.de

Seminargebühr: ca. 250,- Euro (inklusive 1 Vorabendübernachtung, Verpflegung (ohne Abendessen) und Seminarunterlagen)

Anmeldeschluss:

25. Oktober 2016

(Anmeldeformular siehe [BR-Info Nr. 6/2015](#))